

Klingt gut, aber wirkt das auch?

Wie lassen sich Präventionseffekte messen und wem kann Evaluation einen Nutzen bringen.

Referent: Frank Buchheit

Vortrag im Rahmen der 3. Fachtagung „Suchtprävention Glücksspiel in der Praxis“
Frankfurt a. M., 19 – 20. April 2023, Domplatz 3, 60311 FFM | origo GmbH

Bevor zu meinem Beitrag komme, möchte ich mich ihnen vorstellen: als *Pädagoge* habe ich einen positiven Bezug zum Spielen (*Playing*), da dies im Kontext der menschlichen Entwicklung ein zentrales Lernfeld ist. Vor meiner aktuellen Tätigkeit habe ich eine Computerwerkstatt aufgebaut, also mit jungen Menschen nicht nur, aber auch gespielt (*Gaming*). Zum Glücksspiel (*Gambling*) habe ich eine gewisse Affinität, die ich allerdings nur im privaten Rahmen auslebe. Aktuell bin ich Hauptamtlich beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg in der Kriminalprävention beschäftigt und nebenher als freier *Evaluator* tätig. Zunächst noch eine Analogie zum Unterschied zwischen legitimen und abweichenden Verhalten:

Weltweit ist es verboten anderen Menschen ins Gesicht schlagen und stellt nach dem deutschen Strafgesetzbuch das „Zufügen eines empfindlichen Übels“, also eine Körperverletzung dar (*Dejure*). *Außer* beide Beteiligte veranstalten dies in einem gesicherten Rahmen und haben vorab ihr Einverständnis zu Regeln und Risiken gegeben – wie beispielsweise beim sportlichen Boxen¹.

Laut dem „Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland“ (*Beck*) vom 29. Oktober 2020 ist das unerlaubte Glücksspiel in Deutschland verboten. *Außer* es handelt sich um legales Glücksspiel und es wird dem Entstehen der Glücksspiel- und Wettsucht vorgebeugt, der Jugend- und Spielerschutz gewährleistet, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Integrität des sportlichen Wettbewerbs aufrechterhalten und Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt (vgl. § 1 GlüStV 2021).

In beiden Fällen ist der Unterschied zwischen Spiel und strafbarem Verhalten über Regeln und Normen bestimmt. Die Regeln dienen dem Schutz der Beteiligten – schlimmen Folgen soll vorgebeugt werden. Und damit hätte ich auch mein drittes Fach, die *Kriminologie* an Bord.

Gliederung

Ich nutze diese Analogie zwischen dem Boxen und dem Glücksspiel, um in der Folge mit einem weit verbreiteten Irrtum aufzuräumen, der lautet: „Prävention lässt sich nicht messen!“. Dazu werde ich zunächst auf den aktuellen Stand in der Kriminal- und Suchtprävention eingehen und darstellen, dass sich die Wirkung der Prävention nicht nur messen lässt, sondern auch deren Effizienz angegeben werden kann.

Ich werde dann auf das Mittel eingehen, dass das Verdienst und den Wert (*SCRIVEN 1991*) von sozialen Programmen messen kann und in der Lage ist, politische und unternehmerische Entscheidungen vorzubereiten: die Evaluation. Ich werde dabei nicht allzu tief in sozialwissenschaftliche Details abgleiten – wobei ihnen der Umgang mit Wahrscheinlichkeiten geläufig sein dürfte.

Aus dem Vorgetragenen will ich einige Gedanken für die Erörterung im Rahmen der 3. Fachtagung „Suchtprävention Glücksspiel in der Praxis“ formulieren, bevor ich zu einem Fazit komme.

¹ Das Einverständnis bezieht sich aber ausschließlich auf die geltenden Regeln des Boxsports. Wenn ein Boxer, beispielsweise durch Doping die Regeln zu seinem Vorteil bricht, kann ein Körperverletzungsdelikt vorliegen (vgl. OBERLANDESGERICHT KÖLN, 2 WS 122/19).

(Kriminal-) Prävention wirkt!

Zurück zur anfangs skizzierten These, Prävention lasse sich nicht messen. Diese These kann zurückgewiesen werden, denn in den letzten ca. 50 Jahren wurde eine Vielzahl von Studien veröffentlicht, die die Effekte von Prävention nachweisen können – zusammengefasst auf die Unterscheidung „wirkt vs. wirkt nicht“ (SHERMAN ET AL. 1998), beziehungsweise differenzierter:

- *was* (d.h. welcher Ansatz oder Programm; BEYWL, NIESTROJ 2009) **wirkt**
- unter *welchen* Voraussetzungen (zur Implementierung vgl. SAVIGNAC, DUNBAR 2014),
- *wie* (z.B. in welchem Kontext, durch welche Mechanismen mit welchem Ergebnis / Outcome; PAWSON, TILLEY 1997),
- *wann* (d.h. zu welchem Interventionszeitpunkt [CAPLAN 1964] beziehungsweise welcher Risikoverdichtung [GORDON 1987])
- bei *wem* (definierte Zielgruppen mit spezifischen Risiko- und Schutzfaktoren in definierten Phänomenen und in bestimmbar Settings),
- *wodurch* (d.h. mit welchen Bestandteilen des Programms),
- *wie stark* (im Sinne einer statistischen Effektstärke oder einer qualitativen Plausibilität²) und
- *nachhaltig* (d.h. nicht nur für den Moment, sondern über längere Zeiträume³).

Dabei lassen sich Sammlungen für verschiedene Themen- (BZgA 2020) und Handlungsfelder (BÜHLER, THRUL, GOMES DE MATOS 2020) angeben, beispielsweise in der *Suchtprävention* für die Thematik des Konsums von Cannabis in den Handlungsfeldern der Familie, Schule, der Medien, Kommunen sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen. An dem Beispiel wird deutlich, dass sich Risiko- und Schutzfaktoren verändern können, wenn der Rahmen modifiziert wird: durch die geplante Entkriminalisierung des Cannabiskonsums, wird sich die Verfügbarkeit der Substanz, aber auch das daraufhin orientierte Jugendschutz-, Präventions- und Hilfesystem verändern. Wohin genau bleibt einstweilen abzuwarten...

Im Bereich der Kriminalprävention hat sich eine Systematisierung nach Sherman entwickelt. Dieser unterteilte Präventionsansätze auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Kategorien: „What Works, What doesn't and What's Promising“ – eine Tradition die durch das Düsseldorfer Gutachten (LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF 2002) nach Deutschland übertrug und den aktuellen Stand über empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen vorstellte. In dieser Tradition lassen sich evidenzbasierte Ansätze bestimmen, die 'auf Herz und Nieren' untersucht ihre Wirksamkeit belegen konnten (COESTER 2018). Mittlerweile muss man sich nicht mehr durch dicke Wälzer quälen, sondern kann in der „Grünen Liste Prävention“ (LPR NI; sowie ähnlichen) nach Risiko- und Schutzfaktoren, auf soziale Kontexte und Programmtyp bezogen, wirkungsüberprüfte Programme recherchieren.

In manchen Fällen erweisen sich diese „best-practice“ Programme aus verschiedenen Gründen als spezialisiert, beispielsweise, wenn lokale Konstellationen eine herausgehobene Rolle spielen. Auch hier ist es möglich, sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren, beispielsweise, wenn die Beccaria Standards (LPR NI 2010) des Landespräventionsrats Niedersachsen genutzt werden. Programmverantwortliche werden hier Schritt für Schritt (MEYER, COESTER, MARKS 2010: 84-94) angeleitet, Programme so zu konstruieren, dass sie den aktuellen Erkenntnisstand reflektieren und evaluierbar sind. Damit handelt es sich im Ergebnis nicht um evidenzbasierte, sondern um evidenzorientierte „good-practice“ Programme.

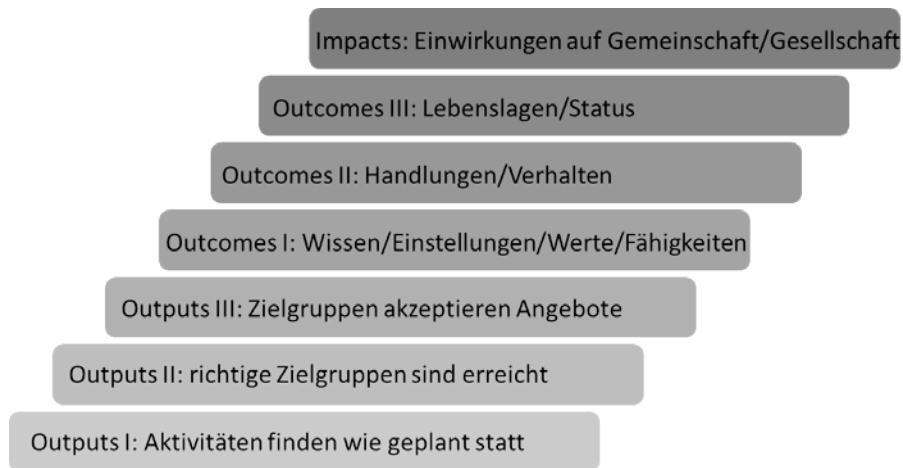
In beiden Fällen ist die Effektivität oder Wirksamkeit (Evalwiki: Wirksamkeit) das Kriterium, das heißt der Grad, zu dem ein Programm erwiesenermaßen Wirkungen auslöst, die in seinen Zielen als anzustrebend vorgegeben sind. Da der Begriff der *Wirksamkeit* zentral ist, würde ich gerne eine Differenzierung vornehmen – verzeihen sie mir bitte das Fachchinesisch!

² Als noch überschaubare Einführung: HÄDER 2006.

³ Vgl. hierzu das „Lebensverlaufsmodell“ nach STOCKMANN, MEYER 2010: 90 ff.

Die Resultate eines Programms lassen sich zunächst recht offensichtlich an dessen *Outputs* ablesen: von den verteilten Medien über deren Nutzung bis hin zur Zufriedenheit der Zielgruppe damit. Darüber hinaus gehen die *Outcomes*, das heißt intendierte Resultate von Aktivitäten oder Interventionen des Programms bei Mitgliedern der Zielgruppe beziehungsweise Vorteile für diese. Neben gewünschten Ergebnissen kann es aber auch *nicht-intendierte Resultate* geben – also Nebenwirkungen, die je nach Programmintention positiv oder negativ bewertet werden können. Über soziale Programme werden auch ganze soziale Systeme beeinflusst – Resultate auf dieser systemischen Ebene bezeichnet die Fachsprache als *Impacts*.

Abbildung 1: Resultatetreppe nach [UNIVATION](#)



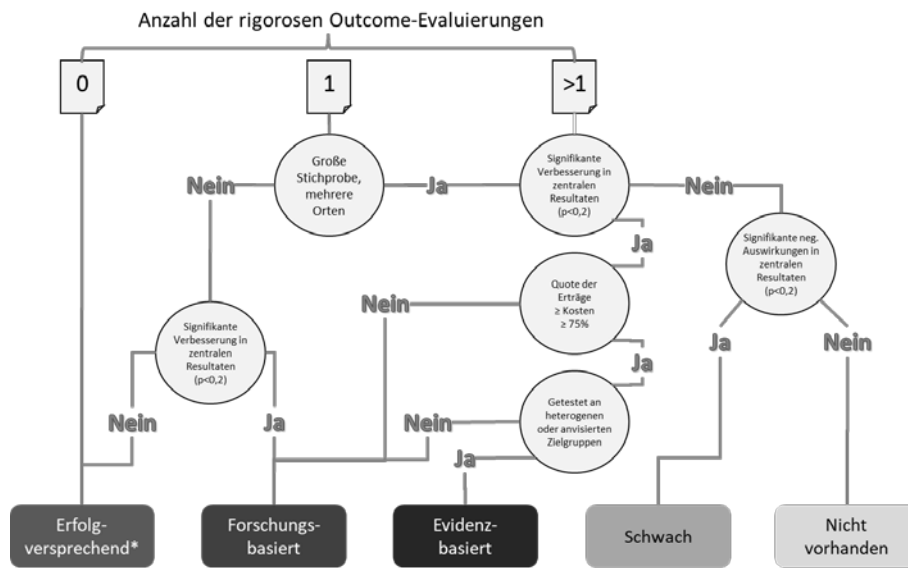
Mit diesen Begrifflichkeiten lässt sich eine *Resultatetreppe* abzeichnen, die Präventionsprogramme nehmen müssen, um ihre Effektivität – bis zu einer gewünschten Stufe – zu belegen.

Wenn eine Schule beispielsweise gegen Mobbing vorgehen will, braucht sie ein gut konstruiertes, auf wissenschaftlichen Ergebnissen aufbauendes und am besten evaluiertes Präventionsprogramm. Sie muss das Programm allerdings zunächst wie geplant umsetzen und die Schülerinnen und Schüler mit den Botschaften des Programms erreichen. Diese müssen die Angebote akzeptieren, ihr Wissen, beispielsweise um die Folgen von Mobbing ergänzen, ihre Einstellungen reflektieren, entsprechende Werte übernehmen sowie Fähigkeiten zur gewaltfreien Konfliktregulation übernehmen. Dann besteht eine gute Chance, dass sie die Lernfortschritte in individuelles Verhalten überführen. Die Lebenslage der Klassenmitglieder verändert sich und Bullies finden andere Wege, Status zu erreichen. Nach einiger Zeit verändert sich so das Klassen- und mittelfristig das Schulklima und trägt zu einer friedlicheren Gesellschaft bei.

Mit dem Kriterium der Wirksamkeit kommt man zum nächsten Schritt: der *Effizienz*, das heißt zum Verhältnis, in dem Aufwendungen und Resultate eines Programms zueinanderstehen (McDAVID, HUSE, HAWTHORN 2018). Ein Programm wird als effizient bezeichnet, wenn die Programmleistungen die Kosten übersteigen beziehungsweise wenn ein Programm gegenüber einem anderen eine bessere Kosten-Leistungs-Relation aufweist.

Hierzu eine Geschichte – die des Washington State Institute for Public Policy (WSIPP) – das seit 40 Jahren Kosten-Nutzen-Analysen für die öffentliche Hand in Bereichen wie Kinderschutz, Bildung, Gesundheitsversorgung aber auch zum Umgang mit Straffälligkeit durchführt. Das Institut sammelt zunächst Evaluationsberichte über soziale Programme und unterscheidet dabei nach den Gütekriterien der Studien. Je verlässlicher die Studie und je höher die gemessene Effektstärke ist, desto eher kommt das Programm für eine gute Bewertung infrage (WSIPP 2020).

Abbildung 2: WSIPP Entscheidungsbaum



Daraufhin wird der „Return on Investment“ berechnet, das heißt das Verhältnis von finanziellen Aufwänden und den Erträgen, die der öffentlichen Hand, aber auch Dritten entstehen (vgl. zum Glücksspielkontext BLANK ET AL. 2021). Schließlich wird die Zuverlässigkeit der Investition überprüft, sodass am Ende wirkungsvolle Programme ablesbar sind, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen größeren Nutzen haben als sie Kosten verursachen. Hierzu ein konkretes Beispiel: die angegebene Grafik zeigt im Staat Washington verfügbare Programme, die sich auf die Prävention des Substanzmissbrauchs beziehen (WSIPP 2012).

Abbildung 3: WSIPP-Aufstellung von Kosten und Nutzen von Programmen: Beispiel Substanzmissbrauch

Topic Area/Program	Last Updated	Monetary Benefits			Costs	Summary Statistics		
		Total Benefits	Taxpayer	Non-Taxpayer		Benefits Minus Costs (net present value)	Benefit to Cost Ratio ¹	Measured Risk (odds of a positive net present value)
Substance Abuse								
Motivational Interviewing / Motivational Enhancement Therapy for Alcohol Abuse	April 2012	\$9,164	\$1,926	\$7,238	(\$206)	\$8,957	\$44.38	100%
Motivational Interviewing / Motivational Enhancement Therapy for Smoking	April 2012	\$7,949	\$295	\$7,654	(\$206)	\$7,743	\$38.49	99%
Brief Alcohol Screening and Intervention for College Students (BASICS)	April 2012	\$3,110	\$771	\$2,339	(\$226)	\$2,883	\$13.75	97%
Motivational Interviewing / Motivational Enhancement Therapy for Cannabis Abuse	April 2012	\$2,388	\$691	\$1,697	(\$206)	\$2,182	\$11.58	100%
Motivational Interviewing / Motivational Enhancement Therapy for Illicit Drug Abuse	April 2012	\$2,023	\$593	\$1,430	(\$207)	\$1,816	\$9.78	97%
Life Skills Training	April 2012	\$1,290	\$289	\$1,001	(\$34)	\$1,256	\$37.52	100%
Project Towards No Drug Abuse (TND)	April 2012	\$123	\$31	\$92	(\$14)	\$109	\$8.61	76%
Project STAR	April 2012	\$582	\$151	\$431	(\$489)	\$93	\$1.19	71%
Project ALERT	April 2012	\$7	\$2	\$5	(\$145)	(\$138)	\$0.05	1%

Während das unterste „Project ALERT“ zwar Kosten verursachte, aber nur sehr geringe Nutzen erbrachte, dreht sich das Verhältnis beim „Project STAR“ um: mit einem Risiko von 71% werden (geringfügig) höhere Erträge erbracht, als Kosten aufgewendet wurden. Am oberen Ende der Skala stehen Motivationssteigerungstherapieformen, die mit extrem hoher Wahrscheinlichkeit und einem Einsatz von je \$ 206 je Teilnehmenden einen Ertrag von \$ 8.957 (Alkoholabusus) beziehungsweise \$ 7.743 (Nikotinabusus) erbringen. Doch nicht nur teure Projekte erzielen gute Ergebnisse: das Projekt „Towards No Drug Abuse“ kostete nur \$ 14 je Teilnehmenden, erbrachte aber einen Ertrag von \$ 109.

Auch wenn ökonomische Argumente anders gelagert sind als moralische, so erzielen erstgenannte bei Entscheidungsträgern große Aufmerksamkeit: bis Anfang der 2010er Jahre konnte der gezielte Mitteleinsatz in effektive und effiziente Kriminalpräventionsmaßnahmen dem Staat Washington in einer Dimension Geld einsparen, die es ansonsten gekostet hätte, eine Justizvollzugsanstalt zu bauen. Die Prävention hatte also nicht nur Straffälligkeit verhindert, sondern darüber hinaus auch noch Geld gespart.

Vor dem Zwischenfazit noch einen Satz zur Frage, ob Verhaltes- oder Verhältnisprävention zielführender sei. Der zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung (BMI, BMJ 2006: 667) unterschied täter-, opfer- und situationsbezogene Maßnahmen sowie zwischen primären/universellen, sekundären/selektiven und tertiären/indizierten Ansätzen, woraus sich folgendes Schema ableitet:

Abbildung 4: Präventionssystematik des 2. PSB

	primäre Prävention (Allgemeinheit)	sekundäre Prävention (kriminalitätsgefährdete Gruppen bzw. Kontexte)	tertiäre Prävention (Wiederholungsabwehr nach erfolgten Taten)
Täter	positive Generalprävention (Normverdeutlichung); Sozialisationshilfen, Aufklärung über Gefahren (Drogen, Alkohol)	negative Generalprävention (Abschreckung tatgeneigter Personen) Jugendhilfe, z. B. Straßensozialarbeit mit auffälligen Jugendlichen	Resozialisierung, Sozialtherapie, Bewährungsaufsicht, Entlassenenhilfe, Schuldnerberatung für Straffällige
Situation	allgemeinpräventive Polizeiarbeit; Förderung von Nachbarschaftshilfe, städtebauliche Konzepte	gezielter Objektschutz in kriminalitätsgefährdeten Gebieten (z. B. Gepäckkontrolle auf Flughäfen)	Intensivierung des „target hardening“ nach erfolgtem Angriff
Opfer	generelle Aufklärung über Maßnahmen zum Opferschutz	Angebote für Risikogruppen (z. B. Training von Bankangestellten)	Opferbetreuung

Schon damals zeichnete sich ein Konsens ab, dass sich personenbezogene (verhaltenspräventive) und situationsbezogene (verhältnispräventive) Maßnahmen ergänzen – am praktischen Beispiel:

Die beste Alarmanlage hilft nicht gegen Einbrecher, wenn die Besitzer das Fenster offenlassen. Bei einer massiven (verhältnisorientierten) Bekämpfung des Drogenhandels und einem weiterhin bestehenden Abnehmermarkt – wenn die (verhaltensorientierte) Motivation, Drogen zu nehmen ungebrochen wäre – ergeben sich allerhöchstens Arbeitsfelder für die organisierte Kriminalität.

In beiden Fällen kann es zu Verdrängungseffekten kommen, da soziale Systeme dynamisch auf Veränderungen der Verhältnisse und des Verhaltens reagieren. Daher hat sich in den allermeisten Fällen die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine gut abgestimmte, aufeinander bezogene Verhaltens- und Verhältnisprävention, am besten nicht punktuell, sondern möglichst flächig eingesetzt, bessere Ergebnisse erzielt.

Zwischenfazit: das Kausalitätsproblem der Prävention – ist keines!

Ich bin bei der häufig gehörten Aussage gestartet, „Prävention lasse sich nicht messen!“. Die Aussage geht von der Annahme aus, dass man nicht sicher sagen könne, dass die Präventionsmaßnahme für die Veränderung der Situation verantwortlich sei. Vielleicht hat die Prävention die Situation verbessert, vielleicht war sie wirkungslos und die Situation hat sich aus anderen Gründen verbessert. Vielleicht war sie sogar wirksam, aber andere Faktoren haben zugenommen, sodass nach der Prävention dasselbe Problem vorliegt wie vorher – ohne die Prävention hätte es aber massiv zugenommen. Das heißt, es gibt ein Problem der kausalen Zurechnung von Stimulus und Response, da das gesamtgesellschaftliche 'Versuchssystem' wesentlich komplexer ist als ein Labor. Ich habe der Hypothese allerdings widersprochen: es ist nicht unmöglich, präventive Effekte zu messen, es ist nur etwas schwieriger, als die Zutaten für einen Kuchen abzuwiegen. Mit sozialwissenschaftlichen Methoden lässt sich die Wirksamkeit und sogar die Rentabilität der Prävention bestimmen. Gut gemachte Prävention verbessert soziale Situationen und verhindert gesamtgesellschaftliche wie individuelle Kosten!

Evaluation hilft!

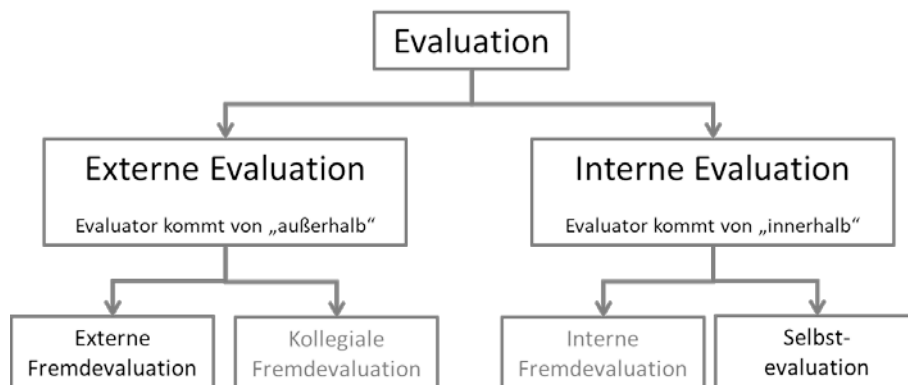
Bevor ich den wissenschaftlichen Faden wieder aufgreife: Wissen sie, was die erste Evaluation war, die auf diesem Planeten durchgeführt wurde? Laut der biblischen Schöpfungsgeschichte (1. Mose 1,1-2,4) wurde die durch Gott am sechsten Tag durchgeführt „Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte, und siehe, es war sehr gut.“ (LUTHERBIBEL)⁴.

Während Gott alles bereits weiß und im Alltag Evaluation häufig bedeutet, dass „irgendetwas, wird von irgendjemandem, nach irgendwelchen Kriterien, in irgendeiner Weise bewertet wird“ (KROMREY 2001) ist die wissenschaftliche Evaluation (STOCKMANN/MEYER 2010: 66) präziser definiert. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie

- 1) auf einen klar definierten *Gegenstand* bezogen ist,
- 2) für die Informationsgewinnung objektivierende empirische *Methoden* nutzt,
- 3) die Bewertung anhand spezifischer, fest- und offengelegter *Kriterien* trifft,
- 4) systematisch vergleichende *Verfahren* nutzt,
- 5) in der Regel von besonders befähigten *Personen* durchgeführt wird und
- 6) das Ziel hat, gegenstandsbezogene *Entscheidungen* zu treffen oder vorzubereiten.

Mit den Definitionen ist eine mögliche sprachliche Verwirrung angedeutet: Evaluationsstudien offenbaren erst auf den zweiten Blick, ob sie eher einer landläufigen Evaluationsdefinition entsprechen, sich der wissenschaftlichen annähern oder den einschlägigen Standards für Evaluation der Gesellschaft für Evaluation – DeGEval e.V. (2016) entsprechen. Für die meisten Nutzungszwecke ist die Unterscheidung nachrangig, da viele Nutzende – beispielsweise auch (Aufsichts-) Behörden – hierauf keinen besonderen Wert legen.

Abbildung 5: Selbst- und Fremdevaluation (vgl. MERCHEL, 2010)



Ob die Studie jedoch als Selbstevaluation – hier ist Programmanbieterin und Evaluatorin dieselbe Organisation – oder als Fremdevaluation, im besten Fall von einer glaubwürdigen Person oder Organisation durchgeführt wurde, hat jedoch für die Nutzung ihrer Ergebnisse entscheidende Auswirkungen:

Im Landtag des Landes NRW wurde immer wieder durch die Opposition bezweifelt, dass ein Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten vom Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführt werden könne. Nach einer großen Anzahl von Landtagsanfragen beauftragte das Innenministerium NRW bundesweit bekannte Forscher, die nicht als einseitige Freunde des Verfassungsschutzes bekannt waren,

⁴ Einer Anekdote folgend (BEYWL 2001: 151), fragte ihn sein Erzengel darauf: Welche Kriterien legst Du Deinem Urteil zugrunde? Hast Du die Geschöpfe, die Du geschaffen hast an der Festlegung dieser Kriterien beteiligt? Welche Daten hast Du herangezogen, um Deine Schlussfolgerung zu begründen? Wie sind die Daten zustande gekommen? Sind Deine Erhebungsinstrumente gültig und zuverlässig? Gott aber ging zur Ruhe und verbrachte grübelnd eine unruhige Nacht. Früh am Morgen rief er seinen Erzengel zu sich und sprach: „Fahr zur Hölle Luzifer!“

mit einer externen Evaluationsstudie. Der Verfassungsschutz gewährte den Forschenden einen ungehinderten Einblick in deren Arbeit und erbat eine ehrliche Bewertung.

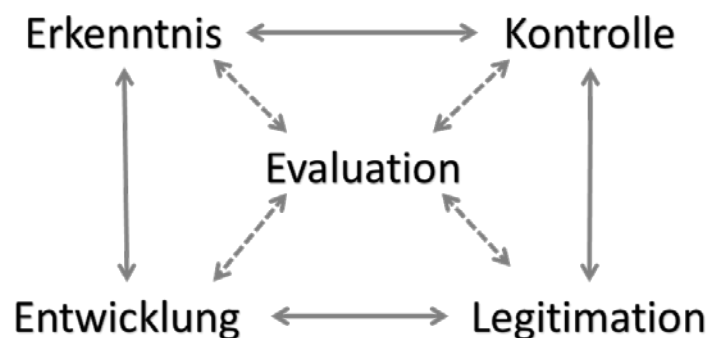
Der abschließende Bericht (MÖLLER, ET AL. 2015) stellte heraus, dass einige Probleme bestünden, die zum Beispiel durch die Kooperation mit einem zivilgesellschaftlichen Projekt produktiv angegangen würden. Für den Kern der Arbeit attestierte die Evaluation dem Landesamt für Verfassungsschutz jedoch eine sehr gute Arbeit zu leisten.

Nach der Veröffentlichung des Abschlussberichts verstummte die Kritik der Opposition.

Die Studie ist auf der Website der Innenministerkonferenz eingestellt und leistete einen Beitrag zur Etablierung der Aussteigerprogramme für gewaltbereite Islamisten (IMK 2016: 6) – auch in Trägerschaft von Sicherheitsbehörden – auch in NRW.

Die skizzierte Studie bewertete die programminternen Prozesse, die zugrundeliegenden Strukturen und die erzielten Ergebnisse. Zwischen den Auftraggebern und der Forschergruppe war vereinbart, dass neben *summativen* Ergebnissen, die die Wirkung des Programms bewerten, auch *formative*⁵ Hinweise zur Optimierung von Strukturen und Prozessen abgegeben werden sollten – was bei orthodoxer Betrachtung und in den Grundlagenwissenschaften eher nicht üblich ist.

Abbildung 6: Funktionen einer Evaluation (STOCKMANN, MEYER 2010:73)



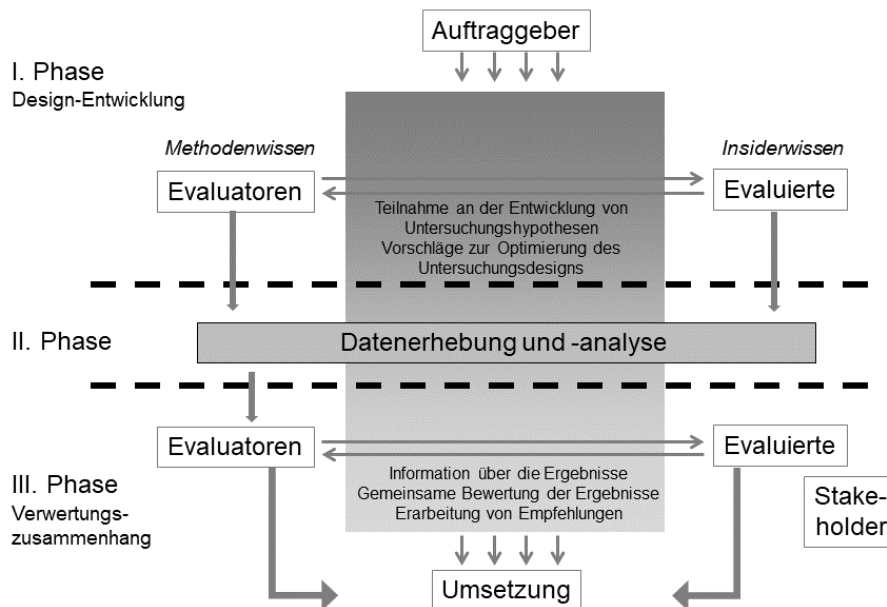
Damit sind die *Funktionen* einer Evaluation angesprochen, die zu Beginn zwischen der Anbieter- und Auftraggeberseite abgestimmt werden sollten. Eine Evaluation sollte einen Schwerpunkt auf einem oder auf zwei Polen haben, da das gleichzeitige Verfolgen von sehr unterschiedlichen Funktionen und damit Fragestellungen den Aufwand erheblich vergrößert. Liegt der Schwerpunkt auf der *Erkenntnis*, wird gezielt in die Richtung gefragt, über die man bislang noch zu wenige Informationen und Wissen hatte. Bei der *Entwicklung* stehen strukturelle oder prozessuale Innovationen im Vordergrund. Liegt das vorrangige Interesse auf der *Kontrolle*, besteht ein Bild davon, wie Strukturen und Prozesse einen Beitrag zur Erreichung der Ergebnisse leisten sollten, man würde es aber gerne genauer wissen. Schließlich liefert der Schwerpunkt auf der *Legitimation* ein Ergebnis, das (hoffentlich) in der Lage ist, den investierten Aufwand zu rechtfertigen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Grundlagenforschung und der Evaluation liegt darin begründet, dass die Grundlagenforschung einen starken Fokus auf qualitativ hochwertige Ergebnisse hat. Falls ihnen das 'Goldene Dreieck des Projektmanagements' geläufig ist – wonach Zeit-, Ressourcen- und Qualitätsziele in einem aufeinander bezogenen Verhältnis stehen – wird klar, dass die Grundlagenforschung zuweilen mit Zeitzielen in Konflikt gerät oder im Endbericht weiterer Forschungsbedarf (d. h. ein Ressourcenziel) umrissen wird. Die Evaluation ist gleichsam die kleine, etwas kompromissoffener, aber sehr pragmatische Schwester der Grundlagenforschung.

⁵ Zu den beiden Begriffen der Merksatz: „when the chef tastes he soup, it's formative evaluation, and when the guest tastes the soup, it's summative evaluation“ (STAKE 2004: 17).

Die Qualitätsansprüche sind dieselben, die Evaluation sucht aber eher nach Lösungen, um rechtzeitig zum Entscheidungstermin belastbare Ergebnisse vorlegen zu können und trotzdem möglichst viele Beteiligte und Betroffene einzubeziehen. Bei ihr stehen die vier Anforderungen: Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness, Genauigkeit in einem Spannungsverhältnis und es werden konstruktive, tragfähige Kompromisse gesucht.

Abbildung 7: Partizipativer Evaluationsansatz (vgl. Stockmann, Meyer 2010: 189)

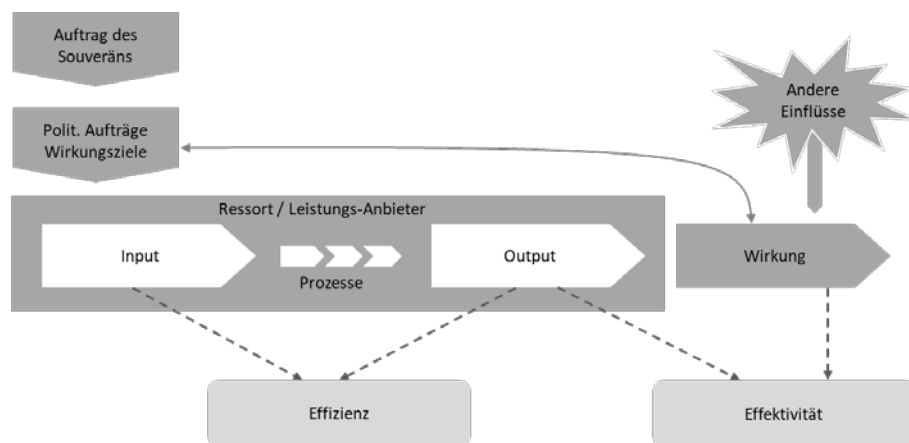


Für Auftraggebende bedeutet dies, dass sie bei der Design-Entwicklung und der Verwertung in enger Absprache mit den Evaluierenden stehen. Insider- und Methodenwissen helfen hierbei, einen zielstrebigsten Weg zur Erreichung der Erkenntnisse für die Evaluation zu finden und die anschließende Verwertung der Ergebnisse auf die richtigen Gleise zu setzen. Allein in der Phase der Datenerhebung und Analyse haben Forschende das Primat. Wäre dem nicht so, könnten die Ergebnisse als Gefälligkeiten oder milde Urteile disqualifiziert werden. Ein wenig Spannung bleibt also erhalten.

Es lässt sich erkennen, dass hinter dieser Idee ein anderes Public-Management-Verständnis steht: Im klassischen Verständnis steuerte der Staat über die Ausgabe von Ressourcen die Erledigung von Aufgaben (gleiches gilt für den privaten Bereich, der dies allerdings bereits etwas früher änderte). Nach der *Input-Steuerung* folgte die *Output-Steuerung*. Diejenigen, die den Begriff der „Neuen Steuerungsinstrumente“ noch kennen, erinnern sich daran. Staatliche Ressourcen wurden unter der Maßgabe vergeben, dass definierte Produkte produziert oder umgesetzt werden sollten. Doch auch an dieser Steuerungsmaxime entzündete sich Kritik, da die Nutzenden der Leistung tendenziell aus dem Blick gerieten.

Meines Wissens ist Österreich der Staat in Mitteleuropa, der die Outcome-Orientierung am gründlichsten im Public Management umgesetzt hat. Dabei werden in Abstimmung mit den Ressorts, aber auch Betroffenen, Ziele definiert, die staatliches Handeln erreichen soll. Staatlich Akteure erhalten in der Folge die Aufgabe, das Erreichen der Ziele bei Beteiligten und Betroffenen zu erfassen und ihre Strukturen und Prozesse so zu optimieren, dass die Zielerreichung wahrscheinlicher wird. Hierbei spielt *Monitoring* und *Evaluation* eine zentrale Rolle, sowie die Praxis Gesetze und Verordnungen mit einer terminierten Pflicht zur Evaluation und gegebenenfalls Neuformulierung zu erlassen.

Abbildung 8: Outcome Steuerung (vgl. BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH 2011)



Für den Bereich der Prävention würde die Outcome-Steuerung bedeuten, dass sie auf die Erreichung der vereinbarten Ziele bei Beteiligten und Betroffenen verpflichtet wäre. Bei der Output-Steuerung war sie – überspitzt formuliert – nur aufgefordert ein gewisses Quantum an Aktivitäten umzusetzen, bei der Input-Steuerung hatte sie einen finanziellen Betrag erhalten und konnte damit Aktivitäten finanzieren. Die in § 7 der BUNDESHAUSHALTSORDNUNG festgelegten Grundsätze der *Wirtschaftlichkeit* und *Sparsamkeit* werden so ausgelegt, dass nicht das billigste Angebot ausgewählt wird, sondern das effizienteste. Der Outcome beziehungsweise die Wirkung von Maßnahmen steht im Vordergrund.

Bevor ich auf die Anwendung des Vorgetragenen im Bereich des Glücksspiels komme, würde ich gerne eine Lanze für den Gedanken der *Fairness* brechen, der in den Standards der Gesellschaft für Evaluation enthalten ist. Die Maxime verpflichtet unter anderem darauf, einzelne Teilzielgruppen als Stakeholder, das heißt Beteiligte und Betroffene anzusehen und deren Interessen und Bedarfe zu berücksichtigen sowie sie partizipativ einzubeziehen.

Das ist in Kontexten der Prävention von besonderer Bedeutung, da wir dort das sogenannte *Präventionsparadox* sehen (FRANZKOWIAK 2022). Einerseits ergeben breit angelegte Präventionsmaßnahmen nicht immer einen spürbaren Nutzen für einzelne Menschen. Andererseits bringen präventive Interventionen, die einer kleinen Risikogruppe von hohem Nutzen sind, für große Gruppen oder Bevölkerungsteile geringe bis gar keine positiven, womöglich sogar negative Effekte. Wenn sie wollen, können sie hierfür Anekdoten und Belege im Bereich der Pandemie-Eindämmungsmaßnahmen betrachten – oder aber präventiven Maßnahmen der Suchtprävention im Kontext des Glücksspiels.

Zwischenfazit: Evaluation als Mittel der Wirkungsorientierung

Evaluation ist in der Lage, nützliche, faire und genaue Ergebnisse zu erzielen und trotzdem ein durchführbares Unterfangen zu bleiben, das Entscheidungen eine verlässliche Datengrundlage liefert. Sie kann Erkenntnisse liefern, die die Steuerung sozialer Unternehmungen auf deren Wirkung fokussiert und damit den Beteiligten und Betroffenen eine Stimme gibt. Dies erscheint insbesondere in präventiven Kontexten notwendig, wenn große Teile der Bevölkerung Maßnahmen mittragen müssen, die vor allem kleinen Teilgruppen einen großen Nutzen bringen. Die wissenschaftliche Fundierung kann ein entscheidender Punkt sein, Verantwortliche für Ressourcen und Rahmenbedingungen von der Wirksamkeit der eigenen Angebote zu überzeugen.

Evaluation von präventiven Maßnahmen zur Vorbeugung negativer Begleiterscheinungen des legalen Glücksspiels

Ich komme auf meine anfänglich angedeutete Analogie zwischen dem Boxsport und dem legalen Glücksspiel zurück. In beiden Fällen war der legale Status an die Einhaltung von Regeln und die Vermeidung von unerwünschten Folgen verbunden. Im Bereich des Glücksspielstaatsvertrag ist die Erlaubnis von *Vermeidungszielen* abhängig, die im § 1 GlüStV 2021 definiert sind⁶.

„Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig

1. das Entstehen von **Glücksspielsucht** und **Wettsucht** zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame **Suchtbekämpfung** zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes **Glücksspielangebot** den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in **Schwarzmärkten** entgegenzuwirken,
3. den **Jugend-** und den **Spielerschutz** zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele **ordnungsgemäß durchgeführt**, die Spieler vor **betrügerischen Machenschaften** geschützt, die mit Glücksspielen verbundene **Folge- und Begleitkriminalität** abgewehrt werden und
5. Gefahren für die **Integrität des sportlichen Wettbewerbs** beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen **Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen** Rechnung zu tragen.“ (Hervorhebungen: FB)

Einige der aufgeführten Vermeidungsziele können wahrscheinlich nur durch einen beständigen *Repressions- und Kontrolldruck* erzielt werden – wie beispielsweise die Bekämpfung von Schwarzmärkten, die ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspielen, oder die Überprüfung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs. Diese Vermeidungsziele sehe ich, nicht ausschließlich, aber zuvorderst, durch repressive Maßnahmen erreichbar, die gegebenenfalls durch präventive Aktivitäten gerahmt werden können (Hinweise auf effektive Maßnahmen siehe: KALKE, HAYER 2018; WILLIAMS, SIMPSON 2007; WILLIAMS, WEST, SIMPSON 2012). Die Nutzerinnen und Nutzer von Schwarzmärkten können kaum durch Betreiberinnen und Betreiber legaler Glücksspielangebote präventiv erreicht werden. Die *Erinnerung* an die ordnungsgemäße Durchführung von Glücksspielen und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs – beispielsweise über ausgehängte Plakate – könnte einen notwendigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Normen leisten. Hinreichend wird die Maßnahme aber erst durch die Androhung und den Vollzug von Konsequenzen.

Die stetige Erinnerung an die Möglichkeiten des Missbrauchs könnte aber, hypothetisch gesprochen, Einzelne auf diese Option aufmerksam machen und das Gegenteil des intendierten bewirken:

Aversive Wirkungen der Prävention wurden bereits mehrfach beobachtet –ein Beispiel (THRUL, BÜHLER, HERTH 2014): Mit dem Ziel der Suchtprävention erhielten mehrere Parallelklassen eine präventive Unterweisung. Ein Teil der Klassen erhielt zusätzlich die Möglichkeit eine Lungenklinik zu besuchen und einer endoskopisch durchgeführten Entfernung eines Lungenkarzinoms via Projektion beizuwohnen. Die direkten Ergebnisse waren dramatisch: beeindruckt von den Bildern versicherten die jungen Menschen, niemals Rauchen zu wollen! Die Lehrenden waren ebenso wie die Eltern zu tiefst beeindruckt von den Effekten.

Bei einer Wiederholungsbefragung, stellte sich allerdings heraus, dass der Anteil der Rauchenden in der Behandlungsgruppe, die der Operation folgen konnten, größer war als in der Kontrollgruppe.

⁶ Es ist nicht Thema des Beitrags, aber auffällig, dass vereinfachte Möglichkeiten für Privatpersonen, auch in hoher Frequenz an der Börse zu spekulieren, eine gewisse Ähnlichkeit zum Modus des Glücksspiels aufweist, aber kaum einer Regulierung unterliegt (vgl. MOSENHAUER, NEWALL, WALASEK 2021; WEIDNER 2022).

Hier scheinen mehrere psychologische Effekte am Werk gewesen zu sein: die Verdrängung der negativen Konsequenz für sich selbst, die intensive Beschäftigung mit dem Thema 'Rauchen', die Unmöglichkeit, gezielt *nicht* an etwas zu denken und gegebenenfalls weitere.

Zu den Risiken der angedeuteten *Folge- und Begleitkriminalität* des Glücksspiels: mehrere Studien verweisen darauf, dass vorliegende Risiko- und mangelhaft entwickelte Schutzfaktoren zu abweichendem Verhalten und problematischen beziehungsweise pathologischem Glücksspielverhalten führen können (BLASZCZYNSKI, NOWER 2002; PASTWA-WOJCIECHOWSKA 2011; KRYSZAJTYS, MATHESON, 2017; RAMANAUSKAS, 2020). Wenn beispielsweise bei Inhaftierten mit problematischem Spielverhalten diejenigen ausgeschlossen werden, die im Zusammenhang mit ihrem Glücksspielverhalten inhaftiert sind, kommt man nahe an die Inzidenz der Gesamtbevölkerung (ZURHOLD, VERTHEIN, KALKE 2013).

Auch ohne tiefe Kenntnis der Studienlandschaft erscheint eine Koinzidenz oder Komorbidität wahrscheinlicher als der kausale Schuss, das Spielverhalten sei verantwortlich für das deviante und delinquente Verhalten. Die im Glücksspielstaatsvertrag aufgeführten vorbeugenden Maßnahmen (zum Beispiel das Sozialkonzept nach den §§ 6 ff. oder die Spielersperrsysteme nach den §§ 8 ff.) scheinen zielführend. Die Wirksamkeit auf bundesdeutscher, anbieterbezogener oder regionaler Ebene wird sicher noch untersucht werden (vgl. hierzu: HAYER ET AL. 2022).

Über die *Prävalenz der Glückspiel- und Wettsucht*, eingedenk der unterschiedlichen Ausprägungen und Erfassungen nach ICD-11 (WHO) und DSM-5 (APA) zu referieren, wäre Eulen nach Athen tragen: sie kennen die Zahlen auf der Website der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) und den Glücksspiel-Survey der BZgA (BANZ 2019). Auch hier existieren Maßnahmen der selektiven und indizierten Prävention sowie Vermittlungsstellen und Hilfeangebote (vgl. LANDESKOORDINIERUNGSSTELLEN GLÜCKSPIELSUCHT). Eine Bewertung einzelner Angebote oder des Gesamtsystems ist weder mein Thema, noch wäre ich hierzu in der Lage (vgl. hierzu BRAUN 2011). Ich hatte nur weiter oben darauf hingedeutet, dass die Diskussion über Verhältnis- versus Verhaltensprävention (vgl. auch ARMSTRONG ET AL. 2020) weniger entscheidend sei als die Fokussierung auf effektive und effiziente Prävention. Meine Vermutung wäre, dass das Zusammenspiel beider Ansätze besser in der Lage wäre, das Ziel zu erreichen, als einseitige Zugänge.

Ähnliches gilt für den *Jugend- und Spielerschutz*. Bei der Durchsicht der Kommentierungen fielen vor allem die durch den Glücksspielstaatsvertrag neu geschaffene, bundesweiten online-Geschäftsfelder auf. Die Expertinnen und Experten merkten an, dass die Risikofaktoren einer 24/7 Verfügbarkeit, die schnelle Entscheidungsfrequenzen sowie die audiovisuellen Reize für ein risikoreiches Feld sprächen. Zudem wurde angemerkt, dass Schutzmechanismen im digitalen Umfeld in der Vergangenheit häufig nicht die Erwartungen erfüllt hätten. Die Kritik erscheint mir nachvollziehbar, zumal die Möglichkeiten, die eigene Identität zu verschleiern und trotz Internetsperren Angebote via VPN zu nutzen, nicht mehr Spezialwissen von Nerds ist. Aktuell erhalten wir Informationen aus Iran und Russland – trotz gezielter Sperren der jeweiligen Regierung. Und jede Altersverifikation ist besser als die der online-Pornografie! Die Entwicklungen in diesem Geschäftsfeld werden mit einiger Sicherheit durch die kritische Öffentlichkeit verfolgt und bieten ein Feld für innovative Präventionsansätze. Hier steht die Prävention von Glücksspiel- und Wettsucht allerdings nicht allein: auch die Prävention von Mediengefahren und anderer, durch online-Welten geförderte Gefahren (wie 'Gaming Disorder'), ist ein Entwicklungsfeld (YEN ET AL. 2022; BORGES ET AL. 2021; DHS, FV MEDIENABHÄNGIGKEIT 2020; BYRNE ET AL. 2005).

Wieder auf die Haben-Seite: ich hatte die Gelegenheit, ein Konzept eines Anbieters von Maßnahmen zur Förderung des *Spielerschutzes* einzusehen (ZELTNER 2022) und bin überzeugt, dass auch andere Anbieter über geeignete Konzepte verfügen. Einige scheinen sogar evaluiert zu sein. Vielleicht habe ich nicht gründlich genug recherchiert, aber nur wenige dieser Evaluationsberichte schienen veröffentlicht zu sein – was wiederum ein Mittel wäre, eine bessere Wirkung zu erzielen.

Eine Veröffentlichung würde ich weniger als ein defensives „Sich-gegen-Kritik-Verteidigen“ ansehen, sondern eher als ein Zeichen des selbstbewussten Umgangs und des Glaubens an die eigenen

Beiträge – selbst wenn in dem Bericht Kritik geäußert wird, die man in der Folge angeht. Ich sehe eine veröffentlichte Evaluation als *Marketing* für die Leistungsfähigkeit der Prävention und das *Leitbild* des „Verantwortlichen Spielers“ an.

In den Feldern, in denen noch keine Evaluationen vorliegen, würde ich anraten, dies im Sinne einer *Risikobetrachtung* anzugehen. Letztlich dienen verbesserte Maßnahmen den Risikogruppen der problematisch und pathologisch Spielenden (PREMPER, SOBOTTKA 2014), andererseits aber auch den Anbietern von Glücksspielen.

Hierzu ein letztes Beispiel: Bei der Erstellung einer polizeiinternen Compliance-Kampagne der POLIZEI BADEN-WÜRTTEMBERG wurde die Frage diskutiert, ob die Videospots, die rassistisches, sexistisches oder in anderer Weise nicht-regelkonformes Verhalten von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten darstellten, direkt auf Youtube eingestellt werden sollten. Es wurden Bedenken geäußert, damit würde die Polizei zugeben, dass es solche Probleme gäbe. Ich sah eher das Problem, dass die Videos recht direkt aus dem internen Bereich ins Internet leaken könnten und verfasste – um Kritiker zu überzeugen – eine gefakte Reportage einer eher linksorientierten Berliner Tageszeitung. Das Risiko der 'Enttarnung' wurde alsbald als größer eingeschätzt als der selbstbewusste Umgang mit internen Problemen, die es nachvollziehbarerweise in jeder größeren Firma gibt.

Sollte das Geschäftsfeld der legalisierten online-Glücksspiele ein Risikopotential aufweisen, wäre eine ähnlich gelagerte investigative Reportage über Schlupflöcher und Gefährdungen wahrscheinlich das größere Risiko für das Geschäftsfeld als der proaktive Zugang, da so ein Imageschaden geringer ausfallen würde. Ich bin nicht im Bilde, ob eine Risikobetrachtung (beispielsweise nach der DIN ISO EN 31010:2009 - RISIKOMANAGEMENT) bereits initiiert wurde, hielte dies allerdings für eine gute Idee.

Gut gemachte und evaluierte Prävention ist effektiv, effizient und wirkt nachhaltig

Ich habe ausgeführt, dass präventive Ansätze messbar Erfolge erbringen, wenn sie gut konstruiert und durchgeführt sind. Zudem habe ich unterstrichen, dass Evaluation einem sozialen System hilft, sich zu verbessern. Vielen dürfte der Demingkreis (DEMING 1982) der Qualitätssicherung geläufig sein, dessen vier Stationen „Plan – Do – Check – Act“ lauten. Der *kontinuierliche Verbesserungsprozess*, gerne auch unter Beteiligung der Öffentlichkeit, schafft *Transparenz* und diese schafft *Vertrauen*.

Mir geht es hier nicht nur um die Prävention oder die Evaluation, sondern ich sehe die Chancen beider Ansätze, einen Beitrag zur Erreichung der Intentionen des Glücksspielstaatsvertrages zu leisten und *en passant* Anbietern ein nachhaltiges Geschäftsmodell und für alle Beteiligten ein sicheres Spielvergnügen zu ermöglichen.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

Literatur

- Armstrong, T.; Rockloff, M.; Browne, M.; Blaszczynski, A. (2020): Training gamblers to re-think their gambling choices: How contextual analytical thinking may be useful in promoting safer gambling. DOI: <https://doi.org/10.1556/2006.2020.00049>.
- Banz, M. (2019): Glücksspielverhalten und Glückspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Surveys 2019 und Trends. BZgA-Forschungsbericht. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. DOI: <https://doi.org/10.17623/BZGA:225-GS-SY19-1.0>.
- Beywl, W. (2001): Konfliktfähigkeit der Evaluation und die 'Standards für Evaluationen'. Online: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-3766>.
- Beywl, W.; Niestroj, M. (2009): Der Programmbaum. Landmarke wirkungsorientierter Evaluation. Online: https://univation.org/download/Programmbaum_Landmarke_Glossar.pdf.
- Blank, L.; Baxter, S.; Buckley Woods, H.; Goyder, E. (2021): Interventions to reduce the public health burden of gambling-related harms: a mapping review. DOI: [https://doi.org/10.1016/S2468-2667\(20\)30230-9](https://doi.org/10.1016/S2468-2667(20)30230-9).

- Blaszczynski, A.; Nower, L. (2002): A pathways model of problem and pathological gambling. DOI: <https://doi.org/10.1046/j.1360-0443.2002.00015.x>.
- BMI, BMJ - Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. S. 667. Online: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Zweiter_Periodischer_Sicherheitsbericht_Langfassung1.pdf.
- Borges, G.; Orozco, R.; Benjet, C.; Martinez, K. I.; Vargas Contreras, E.; Jimenez Perez, A.L.; Pelaez Cedres, A.J.; Hernandez Uribe, P.C.; Covarrubias Diaz Couder, M.A.; Gutierrez-Garcia, R. A.; Quevedo Chavez, G. E.; Albor, Y.; Mendez, E.; Medina-Mora, M.E.; Mortier, P.; Ayuso-Mateos, J.L. (2021): (Internet) Gaming Disorder in DSM-5 and ICD-11: A Case of the Glass Half Empty or Half Full. DOI: <https://doi.org/10.1177/0706743720948431>.
- Braun, B. (2011): Analyse der Ansatzpunkte für selektive und indizierte Prävention bei Glücksspielern. Bericht entstanden im Rahmen der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern (LSG). Gemeinsames Projekt von IFT und BAS. Online: https://www.lsgbayern.de/fileadmin/user_upload/lsg/IFT_Materialien/2011-12-23_NPG_Prävention_Druckversion.pdf.
- Bühler, A.; Thurl, J.; Gomes de Matos, E. (2020): Expertise zur Suchtprävention 2020. Aktualisierte Neuauflage der 'Expertise zur Suchtprävention 2013'. BZgA: Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung, Band 52. Online: <https://shop.bzga.de/band-52-expertise-zur-suchtpraevention-2020-60640052/>.
- Bundeskanzleramt Österreich (2011): Handbuch Wirkungsorientierte Steuerung. Unser Handeln erzeugt Wirkung. Online: https://oef-fentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/01/Handbuch-Wirkungsorientierte-Steuerung_Mai_2013.pdf
- Byrne, A. M.; Dickson, L.; Derevensky, J. L.; Gupta, R.; Lussier, I. (2005): The Application of Youth Substance Use Media Campaigns to Problem Gambling: A Critical Evaluation. DOI: <https://doi.org/10.1080/10810730500326658>.
- BZgA (2020): Cannabis - Materialien für die Suchtprävention in den Klassen 8-12. Online: <https://shop.bzga.de/cannabis-materialien-fuer-die-suchtpraevention-in-den-klassen-8-12-20540000/>.
- Caplan, G. (1964): Principles of preventive Psychiatry. In: Psychiatric Services, 15(8), pp. 467–468. Basic Books, Inc., New York.
- Coester, M. (2018): Das Düsseldorfer Gutachten und die Folgen. In: Walsh, M.; Pniewski, B.; Kober, M.; Armbrorst, A. (Hg.) Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Seite 37–57. Wiesbaden: Springer VS.
- DeGEval – Gesellschaft für Evaluation (2016): Standards für Evaluation. Erste Revision 2016. Online: https://www.degeval.org/fileadmin/Publikationen/DeGEval-Standards_fuer_Evaluation.pdf.
- Deming, W. E. (2018 / 1982): Out of the Crisis. The MIT Press. DOI: <https://doi.org/10.7551/mitpress/11457.001.0001>.
- DHS, FV Medienabhängigkeit (2020): Ergebnisse der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Problematisches Computerspielen und Computerspielstörung (Gaming Disorder)“ der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. und des Fachverbands Medienabhängigkeit e.V. Online: https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/news/Ergebnispapier_AG_Problematisches_Computerspielen_und_Gaming_Disorder.pdf.
- DKE im DIN und VDE (2010): Risikomanagement – Verfahren zur Risikobeurteilung (IEC/ISO 31010:2019); Deutsche Fassung EN 31010:2010. Berlin: VDE Verlag.
- Franzkowiak, P. (2022): Präventionsparadox. Letzte Aktualisierung am 24.02.2022. DOI: <https://doi.org/10.17623/BZGA:Q4-LBPGF-22>.
- Gordon, R. (1987): An operational Classification of Disease Prevention. In Steinberg, J. A.; Silverman, M. M. (Eds.): Preventing mental disorders: A research perspective, pp. 20–26. National Institute of Mental Health. Online: <https://europepmc.org/backend/ptpmcrender.fcgi?accid=PMC1424415&blobtype=pdf>.
- Häder, M. (2006): Empirische Sozialforschung. Eine Einführung. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hayer, T.; Füchtenschnieder, I.; Hardeling, A.; Landgraf, K.; Rehbein, F.; Rumpf, H.-J.; Wulf, R. (2022): Handlungsempfehlungen zur Evaluation des Glücksspielstaatsvertrags. DOI: <https://doi.org/10.1024/0939-5911/a000777>.
- IMK (2016): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 205. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 29. bis 30.11.16 in Saarbrücken. Seite 6: Bekämpfung des gewaltbereiten islamistischen Extremismus Erfolgsfaktoren für Aussteigerprogramme "Gewaltbereite Islamisten" Abschlussbericht. Online: https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2016-11-29_30/beschluesse.pdf.
- Kalke, J.; Hayer, T. (2018): Expertise zur wissenschaftlichen Evidenz von Maßnahmen des Spieler- und Jugendschutzes: ein systematischer Review. DOI: <https://doi.org/10.1055/s-0039-1696095>.
- Kromrey, H. (2001): Evaluation – ein vielschichtiges Konzept. Begriff und Methodik von Evaluierung und Evaluationsforschung. Empfehlungen für die Praxis. Online: http://www.hkromrey.de/SuB_2001-2-kromrey.pdf.
- Kryszajts, D. T.; Matheson, F. I. (2017): Problem Gambling and Crime and its Costs. Online: [https://www.greo.ca/Modules/Evidence-Centre/files/Kryszajts%20and%20Matheson%20\(2017\)%20Problem%20gambling%20and%20crime%20and%20its%20costs.pdf](https://www.greo.ca/Modules/Evidence-Centre/files/Kryszajts%20and%20Matheson%20(2017)%20Problem%20gambling%20and%20crime%20and%20its%20costs.pdf).
- Landeshauptstadt Düsseldorf (2002): Düsseldorfer Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen. Online: <https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Dez07/kpr/downloads/dg.pdf>.
- LPR NI - Landespräventionsrat Niedersachsen (2010): Qualität in der Kriminalprävention: Beccaria-Standards. Online: <https://www.beccaria-standards.net>.
- McDavid, J. C.; Huse, I.; Hawthorn, L.R.L. (2018): Program evaluation and performance measurement: An introduction to practice. 3rd Edition, Sage Publications.
- Meyer, A.; Coester, M.; Marks, E. (2010): Das Beccaria - Programm: Qualitätsmanagement in der Kriminalprävention. Seiten 84-94. Online: https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/65723/bfg_41.pdf.
- Möller, K.; Küpper, B.; Buchheit, F.; Neuscheler, F. (2015): Evaluation des Aussteigerprogramms für Rechtsextremisten des Landes Nordrhein-Westfalen (APR NRW). Online: https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2016-11-29_30/nummer%204%20zu%20anlange%201_evaluationsbericht_apr_nrw.pdf.

- Mosenhauer, M.; Newall, P.W. S.; Walasek, L. (2021): The stock market as a casino: Associations between stock market trading frequency and problem gambling. DOI: <https://doi.org/10.1556/2006.2021.00058>.
- Pastwa-Wojciechowska, B. (2011): The relationship of pathological gambling to criminality behavior in a sample of Polish male offenders. DOI: <https://doi.org/10.12659/2FMSM.882054>.
- Pawson, R.; Tilley, N. (1997): Realistic evaluation. London: Sage Publications.
- Premper, V.; Sobottka, B.; AHG Klinik (2014): Pathologisches Glücksspielen. 14. Auflage. Online: https://www.median-kliniken.de/fileadmin/user_upload/A_Standorte/schweriner-see/pdf-schweriner-see/e_KSS_Heft_5_Pathologisches_Gl_cksspielen_2014.pdf.
- Ramanauskas, S. (2020): Crime and Problem Gambling: A Research Landscape. The report of the Commission on Crime and Problem Gambling. Online: <https://howardleague.org/wp-content/uploads/2020/05/Crime-and-problem-gambling-research-landscape.pdf>.
- Savignac, J.; Dunbar, L. (2014): Guide on the Implementation of Evidence-Based Programs: What Do We Know So Far? National Crime Prevention Centre (Canada) Research Report 2014-01. Online: <https://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/gd-implmntn-vdnc-prgrms/gd-implmntn-vdnc-prgrms-en.pdf>.
- Scriven, M. (1991): Evaluation Thesaurus. Fourth Edition. Newbury Park: Sage Publications.
- Sherman, L.W.; Gottfredson, D.C.; MacKenzie, D.L.; Eck, J.; Reuter, P.; Bushway, S.D. (1998): Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising. U.S. Department of Justice, National Institute of Justice: Research in Brief. Online: <https://www.ojp.gov/pdffiles/171676.pdf>.
- Stake, R.E. (2004): Standards-Based & Responsive Evaluation. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Stockmann, R.; Meyer, W. (2010): Evaluation. Eine Einführung. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Thrul, J.; Bühler, A.; Herth, F.J.F. (2014): Prevention of teenage smoking through negative information giving, a cluster randomized controlled trial. DOI: <https://doi.org/10.3109/09687637.2013.798264>.
- Weidner, L. (2022): Gambling and financial markets a comparison from a regulatory perspective. DOI: <https://doi.org/10.3389/fsoc.2022.1023307>.
- Williams, R.J.; West, B.L.; Simpson, R.I. (2012): Prevention of Problem Gambling: A Comprehensive Review of the Evidence and Identified Best Practices. Report prepared for the Ontario Problem Gambling Research Centre and the Ontario Ministry of Health and Long-Term Care. Online: <https://hdl.handle.net/10133/3121>.
- Williams, R.; Simpson, R. (2007): Prevention of problem gambling: a comprehensive review of the evidence and identified best practices. Online: https://www.researchgate.net/profile/Rob-Simpson-2/publication/265942706_Prevention_of_problem_gambling_a_comprehensive_review_of_the_evidence_and_identified_best_practices/links/55f9871708aeafc8ac2629bf/Prevention-of-problem-gambling-a-comprehensive-review-of-the-evidence-and-identified-best-practices.pdf.
- WSIPP – Washington State Institute for Public Policy (2012): Return on Investment: Evidence-Based Options to Improve Statewide Outcomes. Online: https://www.wsipp.wa.gov/ReportFile/1102/WSipp_Return-on-Investment-Evidence-Based-Options-to-Improve-Statewide-Outcomes-April-2012-Update_Full-Report.pdf.
- WSIPP – Washington State Institute for Public Policy (2020): Updated Inventory of Evidence-Based, Research-Based, and Promising Practices: For Prevention and Intervention Services for Children and Juveniles in the Child Welfare, Juvenile Justice, and Mental Health Systems. Online: https://www.wsipp.wa.gov/ReportFile/1727/WSipp_Updated-Inventory-of-Evidence-Based-Research-Based-and-Promising-Practices-For-Prevention-and-Intervention-Services-for-Children-and-Juveniles-in-the-Child-Welfare-Juvenile-Justice-and-Mental-Health-Systems_Report.pdf.
- Yen, J.Y.; Higuchi, S.; Lin, P.Y.; Lin, P.C.; Chou, W.P.; Ko, C.H. (2022): Functional impairment, insight, and comparison between criteria for gaming disorder in the International Classification of Diseases, 11 Edition and internet gaming disorder in Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, Fifth Edition. DOI: <https://doi.org/10.1556/2006.2022.00079>.
- Zeltner, G. (2022): Begleitbuch zur Seminarreihe Ausbildung zum Sozialkonzeptbeauftragten (6-2022). Unveröffentlichtes Dokument.
- Zurhold, H.; Verthein, U.; Kalke, J. (2013): Prevalence of Problem Gambling Among the Prison Population in Hamburg, Germany. DOI: <http://dx.doi.org/10.1007/s10899-013-9361-1>.

Ergänzende Quellen

- APA: DSM-5: Gambling Disorder: <https://www.psychiatry.org/patients-families/gambling-disorder/what-is-gambling-disorder>.
- Bundshaushaltsordnung: <https://www.gesetze-im-internet.de/bho/BJNR012840969.html>.
- GGL: Was ist Glücksspielsucht: <https://www.gluecksspiel-behoerde.de/de/praeventionspielerschutz/gluecksspielsucht>.
- Landeskoordinierungsstellen gegen Glücksspielsucht: Hilfe bei Glücksspielsucht für Betroffene, Angehörige und Interessierte: <https://www.bundesweit-gegen-gluecksspielsucht.de>.
- OLG Köln, 2 Ws 122/19 vom 4.4.2019; online: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2019/2_Ws_122_19_Beschluss_20190404.html
- Polizei BW: Compliance-Kampagne „Nicht bei uns!“ (Wegschauen? - "NICHT BEI UNS!"; Diskriminierung – NICHT BEI UNS!; Extremismus? - NICHT BEI UNS!; Unvernunft in Uniform? NICHT BEI UNS!)
- Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) https://www.gluecksspiel-behoerde.de/images/pdf/201029_Gluecksspielstaatsvertrag_2021.pdf.
- Strafgesetzbuch: § 223 StGB (Körperverletzung): <https://dejure.org/gesetze/StGB/223.html>
- WHO: ICD-11 – 6C50 Gambling Disorder: <https://icd.who.int/dev11/f/en#/http%3A%2F%2Fid.who.int%2Ficd%2Fentity%2F1041487064>.